



Stadtgemeinde Eisenerz
Mario-Stecher-Platz 1
A-8790 Eisenerz
eisenerz.at

Geschäftszahl

STEK 4.03

Bezug

Auflage

Ansprechperson

sonja.zepek@eisenerz.at

Telefon

+43 3848 2511-36

Eisenerz, 26.03.2024

GZ: STEK 4.03

Betrifft: 3. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes Nr. 4.00 „PV-Anlage Hochofenstraße“ gemäß § 24 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBL. Nr. 49/2010 idF LGBL. Nr. 73/2023 – **öffentliche Auflage**

KUNDMACHUNG

gemäß § 24 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBL. Nr. 49/2010 idF LGBL. Nr. 73/2023 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115

Gemäß § 24 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBL. Nr. 49/2010 idF LGBL. Nr. 73/2023, hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eisenerz in seiner Sitzung am 21.03.2024 den Beschluss gefasst, das Stadtentwicklungskonzept Nr. 4.00 zu ändern und den Entwurf der STEK-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 4.03 „PV-Anlage Hochofenstraße“, verfasst von Pumpernig & Partner ZT GmbH vom 11.03.2024, GZ: 081FG24, in der Zeit von 02.04.2024 bis 28.05.2024 (mind. 8 Wochen) im Stadttamt während der Amtszeiten zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Amtszeiten: Montag: 08:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr

Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr, 12:30 – 14:00 Uhr

Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindeglied sowie jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen



kann, eine schriftliche Einwendung, die eine Begründung enthalten muss, beim Stadtamt der Stadtgemeinde Eisenerz einbringen.

Die 3. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplan Nr. 4.00 bezieht sich auf nachfolgende Bereiche:

Teilflächen der Grundstücke Nr. 315/2 und 315/3, beide KG 60105 Münichthal sollen zukünftig im Flächenausmaß von insgesamt rund 0,64 ha als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaikanlage (eva-pva) festgelegt werden.

RÄUMLICHES LEITBILD:

- (1) Zur Integration der geplanten PV-Freiflächenanlage in das vorherrschende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild ist eine visuelle Abschirmung/Begrünung im Südosten der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaikanlage (eva-pva) anzuordnen. Die Bepflanzungsmaßnahmen sind gemäß den Vorgaben der Naturschutz Akademie Steiermark (Pflanzvorschläge und Auflagenvorschläge, vgl. Beilage Nr. 4.3) auszuführen.
- (2) Einfriedungen sind licht- und luftdurchlässig auszuführen und an der Innenseite der Gehölzstreifen zu errichten. Der Einsatz von Stacheldraht ist unzulässig. Die Unterkante der Einfriedungen ist für die Durchlässigkeit von Tieren (Kleinsäugetern) hochzustellen und ist ein Abstand zur Geländeoberkante von mind. 20 cm einzuhalten.
- (3) Die Anlagenhöhe der Paneele wird mit max. 3,0 m festgelegt. Die Mindesthöhe unter den Modulen beträgt mind. 80 cm.
- (4) Die Farbgebung der PV-Module wird mit dunkelblau, grau bis schwarz festgelegt. Die Oberfläche hat Reflektionen zu vermeiden (entspiegelte Gläser).

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Thomas Rauninger, BEd.

Angeschlagen am: .27.03.2024.....

Abgenommen am: